

Anlage 1 zu V0462/17 und V0462/17/ 1

Bisherige Fassung	Änderungen Dargestellt sind nur die zu ändernden Vorschriften	- Bemerkungen -
<p>Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung -EWS-) Vom 26. August 2013 (AM Nr. 36 vom 04.09.2013), geändert mit Satzung vom 04. August 2016, (AM Nr. 36 vom 07.09.2016)</p> <p>Auf Grund von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, - und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) geändert wurde, - sowie Art. 34 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) geändert worden ist, <p>erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Öffentliche Einrichtung</p> <p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>(3) Zur Entwässerungseinrichtung der INKB gehören auch die Grundstücksanschlüsse. Dies gilt nicht für die vom Grundstückseigentümer im Rahmen von § 8 Abs. 2 selbst ausgeführten Grundstücksanschlüsse.</p>	<p>Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung -EWS-)</p> <p>Vom</p> <p>Auf Grund von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335) geändert worden ist, - und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) geändert wurde, - sowie Art. 34 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) geändert worden ist, <p>erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Öffentliche Einrichtung</p> <p>Abs. 1 und Abs. 2 ohne Änderung</p> <p>(3) Zur Entwässerungseinrichtung der INKB gehören auch die Grundstücksanschlüsse. Dies gilt nicht für die vom Grundstückseigentümer im Rahmen von § 8 Abs. 2 selbst ausgeführten Grundstücksanschlüsse. Dies gilt nicht weitere Grundstücksanschlüsse im Rahmen von § 8 Absatz 3.</p>	<p>Wegen Wegfall von § 8 Abs. 2 erfolgt nun die Verweisung auf § 8 Abs. 3 (weitere Grundstücksanschlüsse)</p>

Anlage 1 zu V0462/17 und V0462/17/ 1

Bisherige Fassung	Änderungen Dargestellt sind nur die zu ändernden Vorschriften	- Bemerkungen -
<p>§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete</p> <p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>8. Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind - bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht;</p> <p>- bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht;</p> <p>- bei Unterdruckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.</p> <p>9. Grundstücksentwässerungsanlagen sind - bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts; hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4.);</p> <p>- bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts;</p> <p>- bei Unterdruckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.</p> <p>Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.</p> <p>§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p>(5) Unbeschadet des Abs.4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser</p>	<p>§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete <i>Ohne Änderung</i></p> <p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>8. Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind - bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Kontrollschachts;</p> <p>- bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht;</p> <p>- bei Unterdruckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.</p> <p>9. Grundstücksentwässerungsanlagen sind - bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht; hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4.);</p> <p>- bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts;</p> <p>- bei Unterdruckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.</p> <p>Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.</p> <p>§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p>(5) Unbeschadet des Abs.4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser</p>	<p>der Kontrollschacht ist Bestandteil des Grundstücksanschlusses</p> <p>Der Kontrollschacht ist nicht Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage</p> <p>§ 4 Abs. 5 ist nachrichtlich aufgeführt und bleibt unverändert. Es wird dem Grundstückseigentümer das Benutzungsrecht zur Einleitung des Niederschlagswassers verwehrt.</p>

Anlage 1 zu V0462/17 und V0462/17/ 1

Bisherige Fassung	Änderungen Dargestellt sind nur die zu ändernden Vorschriften	- Bemerkungen -
<p>ordnungsgemäß möglich ist. Die INKB können hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist. Diese Regelung gilt für Grundstücke, die ab dem 15.03.2011 erstmals erschlossen oder erstmal bebaut werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern auf dem Grundstück selbst dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich und dies gegenüber den INKB nachgewiesen ist.</p> <p style="text-align: center;">§§ 6; 7</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Grundstücksanschluss</p> <p>(1) Der Grundstücksanschluss wird von den INKB hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Die INKB können auf Antrag zulassen oder, wenn besondere technische oder rechtliche Verhältnisse oder Anforderungen aufgrund der Art oder Menge des Abwassers vorliegen, von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss auf seine Kosten ganz oder teilweise selbst herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt. Besondere Verhältnisse liegen insbesondere bei überlangen Grundstücksanschlüssen vor. § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.</p>	<p>ordnungsgemäß möglich ist. Die INKB können hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist. Diese Regelung gilt für Grundstücke, die ab dem 15.03.2011 erstmals erschlossen oder erstmal bebaut werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang <i>Absätze 1 bis 5 ohne Änderung</i></p> <p>(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern auf dem Grundstück selbst dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich und dies gegenüber den INKB nachgewiesen ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu führen.</p> <p style="text-align: center;">§§ 6 und 7 ohne Änderung</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Grundstücksanschluss</p> <p>(1) Der Grundstücksanschluss wird von den INKB hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt.</p> <p>(2) Die INKB können, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder, wenn besondere technische oder rechtliche Verhältnisse oder Anforderungen aufgrund der Art oder Menge des Abwassers vorliegen, von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss auf seine Kosten ganz oder teilweise selbst herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt. Besondere Verhältnisse liegen insbesondere bei überlangen Grundstücksanschlüssen vor. § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.</p> <p>(3) (2) Auf Antrag des Grundstückseigentümers und nach Abschluss einer Sondervereinbarung erstellen die INKB</p>	<p>Da § 4 Abs. 5 nicht kumulativ mit § 5 Abs. 6 in die Satzung aufgenommen werden können, entfällt § 5 Abs. 6.</p> <p>Da die INKB den Grundstücksanschluss fachlich korrekt ausführen und unterhalten, erübrigt sich der Verweis auf die weiteren Regelungen zur Prüfung der Anlagen.</p> <p>Es aus Vergangenheit keine Fälle bekannt, bei denen von § 8 Abs. 2 Gebrauch gemacht worden ist; daher ist § 8 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.</p> <p>Jedes Grundstück hat Anspruch auf nur einen Grundstücksanschluss, der Teil der öffentlichen Einrichtung ist. Weitere Grundstücksanschlüsse</p>

Anlage 1 zu V0462/17 und V0462/17/ 1

Bisherige Fassung	Änderungen Dargestellt sind nur die zu ändernden Vorschriften	- Bemerkungen -
<p>(3) Die INKB bestimmen Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie die Lage der Kontrollschächte.</p> <p>Sie bestimmen auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.</p> <p>Die INKB können in entsprechender Anwendung des Abs. 2 Sätze 1 und 2 bestimmen, dass Grundstücksanschlüsse oder Teile hiervon nicht zur Entwässerungseinrichtung oder zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören, oder dass die Zahl, Art, Nennweite und Führung sowie die Lage der Kontrollschächte bei bestehenden Grundstücksanschlüssen im Nachhinein geändert wird.</p> <p>(4) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.</p> <p>(5) Die auf den Grundstücken errichteten Entwässerungseinrichtungen im Sinne von Abs. 4 müssen jederzeit zugänglich sein; insbesondere sind diese vom Grundstückseigentümer frei von</p>	<p>auf Kosten des Grundstückseigentümers einen zweiten und weitere Grundstücksanschlüsse. Soweit Veränderungen am Grundstücksanschluss vom Grundstückseigentümer veranlasst sind, erfolgen diese auf Kosten des Grundstücks-eigentümers.</p> <p>(3) Die INKB bestimmen Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie die Lage der Kontrollschächte; es besteht grundsätzlich Anspruch auf einen Grundstücksanschluss pro Grundstück. Sie bestimmen auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.</p> <p>Die INKB können in entsprechender Anwendung des Abs. 2 Sätze 1 und 2 bestimmen, dass Grundstücksanschlüsse oder Teile hiervon nicht zur Entwässerungseinrichtung oder zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören, oder dass die Zahl, Art, Nennweite und Führung sowie die Lage der Kontrollschächte bei bestehenden Grundstücksanschlüssen im Nachhinein geändert wird.</p> <p>(4) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.</p> <p>(5) Die auf den Grundstücken errichteten Entwässerungseinrichtungen im Sinne von Abs. 4 müssen jederzeit zugänglich sein; insbesondere sind diese vom Grundstückseigentümer frei von Überdeckungen oder</p>	<p>bringen dem Grundstück einen individuellen Vorteil; die Kosten für die weiteren Grundstücksanschlüsse sowie Veränderungen am bestehenden Grundstücksanschluss sind nicht von der Solidargemeinschaft der Beitrags- und Gebührenzahler zu tragen.</p> <p>Halbsatz 2 zu Satz 1 dient der Verdeutlichung, dass rechtlich Anspruch auf nur einen Grundstücksanschluss besteht</p>

Anlage 1 zu V0462/17 und V0462/17/ 1

Bisherige Fassung	Änderungen Dargestellt sind nur die zu ändernden Vorschriften	- Bemerkungen -
<p>Überdeckungen oder Bebauungen zu halten und vor Beschädigungen zu schützen. Eine Überbauung ist nur mit Erlaubnis der INKB zulässig.</p> <p>§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten.</p> <p>Die INKB können vom Grundstückseigentümer verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.</p> <p>Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten die Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.</p> <p>§§ 10 ; 11</p> <p>§ 12 Überwachung/Dichtheitsprüfung (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen;</p>	<p>Bebauungen zu halten und vor Beschädigungen zu schützen. Eine Überbauung ist nur mit Erlaubnis der INKB zulässig.</p> <p>§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage (3) Am Ende des Grundstücksanschlusses wird von den INKB in der Regel ein Kontrollschacht oder ein Messschacht errichtet. Ein Kontrollschacht oder Messschacht wird, soweit noch nicht vorhanden, bei Umbaumaßnahmen von den INKB erstellt. Die INKB können vom Grundstückseigentümer verlangen, dass zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. In diesem Fall ist der Kontrollschacht Teil des Grundstücksanschlusses, der zusätzliche Messschacht aber abweichend von § 3 Nr. 8 Alternative 1 ein Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten die Nrn. 1. und 2. nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage mit zumutbarem Aufwand über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden können.</p> <p>§§ 10 und 11 ohne Änderung</p> <p>§ 12 Überwachung/Dichtheitsprüfung (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils höchstens 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere zeitliche</p>	<p>Der Kontrollschacht am Ende des Grundstücksanschlusses ist Teil der öffentlichen Einrichtung. Diese Regelung legt fest, dass der Kontrollschacht von den INKB errichtet wird.</p> <p>Hiermit wird klargestellt, dass der Kontrollschacht Teil der öffentlichen Einrichtung, der Messschacht Teil der „privaten“ Grundstücksentwässerungsanlage ist.</p> <p>Zur Konkretisierung ist die Formulierung „mit zumutbarem Aufwand“ erforderlich</p> <p>Dichtheitsprüfung wird nur für die Abwassereinrichtungen gefordert, mit denen Fäkalabwasser abgeleitet wird.</p> <p>Mit der Einfügung „höchstens“ wird klargestellt, dass auch kürzere Zeitabstände zulässig sind.</p> <p>Nach Auffassung des Bay. Gemeindetages sind die Regelungen zu Dichtheitsprüfung in der Mustersatzung</p>

Anlage 1 zu V0462/17 und V0462/17/ 1

Bisherige Fassung	Änderungen Dargestellt sind nur die zu ändernden Vorschriften	- Bemerkungen -
<p>für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat den INKB die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.</p> <p style="text-align: center;">§§ 13 bis 19 a</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Abs. 4 ein Grundstück ohne vorherige Genehmigung an die Entwässerungseinrichtung anschließt, 2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 4 und § 12 Abs. 3 bis 7, § 15 Abs. 6, 7 und 9, § 16 Satz 3, § 17 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 19a Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Melde-, Auskunfts-, Nachweis-, Vorlage- oder Duldungspflichten verletzt, 3. entgegen § 10 Abs. 2 vor Genehmigung durch die 	<p>Höchstabstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend mindestens alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und mindestens alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen.</p> <p>Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von höchstens sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die INKB können verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt wird. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.</p> <p><i>Absätze 2 bis 10 ohne Änderung</i></p> <p style="text-align: center;">§§ 13 bis 19 a ohne Änderung</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Abs. 4 ein Grundstück ohne vorherige Genehmigung an die Entwässerungseinrichtung anschließt, 2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 5 und § 12 Abs. 3 bis 7, § 15 Abs. 6, 7 und 9, § 16 Satz 3, § 17 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 19a Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Melde-, Auskunfts-, Nachweis-, Vorlage- oder Duldungspflichten verletzt, 3. entgegen § 10 Abs. 2 vor Genehmigung durch die 	<p>nicht ausreichend. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten sind die Anforderungen an die Dichtheitsprüfung präziser gefasst.</p> <p>Aus Erfahrungen in der Praxis ist der Zeitraum von zwei Monaten zu eng gefasst.</p> <p>Zur Mängelfreiheit wollen die INKB einen entsprechenden Nachweis.</p> <p>Auf Grund der Änderungen in § 12 sind die Verweisungen in § 20 zu korrigieren</p>

Anlage 1 zu V0462/17 und V0462/17/ 1

Bisherige Fassung	Änderungen Dargestellt sind nur die zu ändernden Vorschriften	- Bemerkungen -
<p>INKB Entwässerungseinrichtungen her-stellt oder ändert, 4. unvollständige oder unrichtige Angaben über nichthäusliche Abwässer nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und § 17 Abs. 1 macht, 5. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt, 6. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die INKB die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der INKB nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt, 7. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt, 8.....</p> <p>§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel</p> <p>§ 22 Übergangsregelung und Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.</p> <p>(2) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die zum 01. Oktober 2013 bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind bis 30. September 2020 zu prüfen. Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.</p>	<p>INKB Entwässerungseinrichtungen her-stellt oder ändert, 4. unvollständige oder unrichtige Angaben über nichthäusliche Abwässer nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und § 17 Abs. 1 macht, 5. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 vorlegt, 6. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die INKB die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der INKB nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt, 7. entgegen § 12 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt, 8.....</p> <p>§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel <i>Ohne Änderung</i></p> <p>§ 22 Übergangsregelung und Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01 Oktober 2017 in Kraft</p> <p>(2) Bereits am 01.10.2013 bestehende Anlagen im Sinn des § 12 Absatz 1 Halbsatz 1, bei denen bisher nicht nachgewiesen wurde, dass diese nach dem 02.10.2000 aufgrund der zu Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind bis spätestens 30.09.2020 prüfen zu lassen. Auf nach § 12 Absatz 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die am 01.10.2017 bereits bestehen, ist Art. 60 Abs. 4 BayWG anzuwenden.</p>	<p>Die Übergangsregelungen sind in Absprache mit dem Rechtsamt angepasst worden; diese Regelungen haben ihren Ursprung in der Satzungsänderung zum 01.10.2016 und werden auf das aktuelle Inkrafttreten der Satzung (01.10.2017) aktualisiert.</p>